

Manfred Bruns
Justiziar des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe
Tel: 0721 831 79 53
Fax 0721 831 79 55
eMail: Bruns-
Karlsruhe@email.de

LSVD c/o M. Bruns, Lessingstrasse 37i, 76135 Karlsruhe

Bundesministerium des Innern
Alt Moabit 140

10557 Berlin

14. September 2017

§ 54 PStV und die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 54 PStV ist durch das 2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2522) erweitert worden. Die Änderung wird am 01.11.2017 in Kraft treten.

Danach kann die Erteilung von Personenstandsurkunden und Auskünfte aus einem Personenstandsregister ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen im Inland versagt werden, wenn dem Standesamt bekannt ist, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Ausländer handelt, der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 27 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr.1 oder § 30 AufenthG ist, also einer Nachzugserlaubnis für Lebenspartner.

Der Gesetzgeber hat dieses Verbot in § 54 PStV eingefügt, weil Ausländer aus Ländern, in denen Homosexuelle ausgegrenzt und verfolgt werden und die in Deutschland eine Lebenspartnerschaft mit einem Deutschen oder einem Ausländer eingehen wollen, sehr oft große Angst haben, dass die Vertretungen ihres Landes die Eingehung der Lebenspartnerschaft erfahren könnten und dass das für ihre Angehörigen in ihrer Heimat schlimme Folgen haben könnte.

Bei der parlamentarischen Beratung des 2. PStRÄndG war noch nicht abzusehen, dass ab dem 01.10.2017 keine Lebenspartnerschaften mehr begründet werden können, sondern nur noch gleichgeschlechtliche Ehen. Auf sie ist die Neufassung des § 54 PStG nicht anwendbar, weil sie nur auf § 27 Abs. 2 AufenthG Bezug nimmt und nicht auch auf Absatz 1 der Bestimmung.

Ausländer, die mit einem Deutschen oder einem Ausländer eine gleichgeschlechtliche Ehe eingehen oder die ab dem 01.10.2017 ihre

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Hülchrather Str. 4,
50670 Köln

Postadresse:
Postfach 103414
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft
Konto Nr. 708 68 00
BLZ: 370 205 00
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE3037020500
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus
im Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian, Gay, Bisexual,
Trans and Intersex Associ-
ation (ILGA)

Mitglied im Forum
Menschenrechte

Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln lassen, haben natürlich ebenfalls Angst, dass dies den Vertretungen ihres Landes bekannt werden und nachteilige Folgen für ihre Angehörigen haben könnte, die in ihrer Heimat leben.

Wir bitten deshalb zu veranlassen, dass § 54 Nr. 2 PStV entsprechend erweitert wird. Das könnte dadurch geschehen, dass dort die Wörter „nach § 27 Absatz 2“ durch die Wörter „einer Aufenthaltserlaubnis für gleichgeschlechtliche Ehegatten nach § 27 Abs. 1 oder für Lebenspartner nach § 27 Absatz 2 jeweils“ ersetzt werden.

Bis zur Ergänzung der PStV wird sicherlich einige Zeit vergehen. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn in die Anwendungshinweise des BMI zum „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen würde.

Dort steht zwar schon jetzt unter Punkt 9: „Ob Mitteilungen an ausländische Stellen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen erfolgen können, ist unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kulturkreise im Einzelfall zu prüfen.“ Das bezieht sich aber wohl nur auf die vertraglich vorgesehenen automatischen Datenübermittlungen. Die Erteilung von Personenstandsurkunden und Auskünfte aus einem Personenstandsregister werden dort nicht angesprochen.

Davon abgesehen meinen wir, dass das Verbot der Erteilung von Eheurkunden gleichgeschlechtlich verheirateter Ausländer an ihre ausländischen Vertretungen und das Verbot entsprechenden Auskünfte in den Anwendungshinweisen ausdrücklich angesprochen werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Bruns'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

(Manfred Bruns)
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.